

Sanktionenrecht

Kett-Straub / Kudlich

3. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84511-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

sie sich in der Sicherung und Auswertung der durch die Vortat erlangten Positionen erschöpft (zB im Fall des Anschluss- oder Sicherungsbetruges). Darüber hinaus sind noch zusätzliche Voraussetzungen/Grenzen zu beachten: So muss die Nachtat gegen denselben Rechtsträger und gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sein. Außerdem darf nicht nur kein selbstständiger Vermögensschaden herbeigeführt werden, sondern die Nachtat darf auch keine Rechtsgüter Dritter beeinträchtigen.¹⁸

4. Die Folge von Handlungseinheit bzw. -mehrheit

Die Folge der Handlungseinheit ist, dass alle Delikte, die durch eine Handlung verwirklicht worden sind und nicht im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt wurden, zueinander in Tateinheit gemäß § 52 StGB stehen (**echte Idealkonkurrenz**). Man spricht von gleichartiger Idealkonkurrenz, wenn dieselbe Handlung ein Strafgesetz mehrmals verletzt und von ungleichartiger Idealkonkurrenz, wenn dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt.

Die Annahme von Handlungsmehrheit führt dagegen dazu, dass alle Delikte, die durch mehrere Handlungen verwirklicht worden sind und nicht im Wege der unechten Gesetzeskonkurrenz verdrängt wurden, zueinander in Tatmehrheit gemäß § 53 StGB (**echte Real konkurrenz**) stehen.

III. Strafzumessung bei Tateinheit

1. Absorptionsprinzip

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf **eine** Strafe erkannt (§ 52 I StGB).

Im Fall ungleichartiger Idealkonkurrenz gibt § 52 II 1 StGB außerdem das Absorptionsprinzip vor: „*Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, dass die schwerste Strafe androht*“. Es ist der im konkreten Fall anwendbare Strafrahmen ausschlaggebend; Sonderstrafrahmen und Strafrahmenmilderungen sind zu beachten. **Die schwerste Strafe** bestimmt sich zu-

¹⁸ BGH NSTz 2009, 38.

nächst nach dem Gesetz mit der schwersten angedrohten Straftat (Geld- bzw. Freiheitsstrafe). Ist die Straftat der in Frage kommenden Vorschriften gleich, so ist die Strafobergrenze maßgeblich. Nebenfolgen der Tat sind dann zu berücksichtigen, wenn die Strafrahmengrenze gleich ist. Indes kommt es auf die Höhe der Mindeststrafen an, wenn auch letzterer Vergleich ergebnislos geblieben ist.¹⁹

2. Sperrwirkung

- 39 Das mildere Gesetz wird aber nicht völlig „absorbiert“, vielmehr bleibt es maßgeblich für eine Untergrenze der Strafe. § 52 II 2 StGB regelt diese Sperrwirkung, wonach die Strafe nicht milder sein darf, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

3. Allgemeine Grundsätze

- 40 Innerhalb des so ermittelten Strafrahmens ist die Strafe nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen, wobei die Verletzung mehrerer Gesetze strafscharfend berücksichtigt werden kann.
- 41 Des Weiteren kann gemäß § 52 III StGB iVm § 41 StGB neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe verhängt werden. Alle übrigen Gesetze bleiben auch für sonstige Rechtsfolgen relevant, § 52 IV StGB, zB für Maßregeln der Besserung und Sicherung.

IV. Strafzumessung bei Tatmehrheit

1. Gesamtstrafe und Asperationsprinzip

- 42 Bei Vorliegen mehrerer Straftatbestände, die zueinander in Tatmehrheit stehen, wird auf eine Gesamtstrafe erkannt, §§ 53, 54 StGB.
- 43 Dabei wird in zwei Schritten vorgegangen:
- Im ersten Schritt wird für jede Tat eine konkrete Einzelstrafe nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln festgesetzt (verwirkte Einzelstrafe). Diese Einzelstrafen werden aber nun nicht schlicht addiert, sondern es gilt das **Asperationsprinzip** (von lat. asper „hart, scharf, streng“), eine Art modifizierte Addition.

¹⁹ Streng Sanktionen Rn. 668.

– Im zweiten Schritt kommt es nämlich zur Bildung einer Gesamtstrafe, §§ 53, 54 StGB. Der Rahmen hierfür ergibt sich aus § 54 I 2, II 1 StGB. Demnach wird die verwirkte höchste Einzelstrafe (sog. Einsatzstrafe) erhöht, wobei insgesamt nicht die Summe aller Einzelstrafen erreicht werden darf. Die Gesamtstrafe darf außerdem bei zeitiger Freiheitsstrafe 15 Jahre und bei Geldstrafe 720 Tagessätze nicht übersteigen (§ 54 II 2 StGB).

§ 54 I 1 StGB regelt noch den Fall, dass eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe ist. Es wird dann auf eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt. Für den **Fall 2 des § 7** bedeutet dies, dass es heute eine Verurteilung zu „fünfmal lebenslanglich“ nicht mehr geben kann. Der Täter bekäme eine lebenslange Freiheitsstrafe, bei der allerdings wahrscheinlich ist, dass die besondere Schwere der Schuld festgestellt werden würde (→ § 7 Rn. 87 f.).

2. Gesamtschau der Taten

Ist so die Bildung des Strafrahmens erfolgt, kommt es zu einer 44 nochmaligen Abwägung, wobei § 54 I 3 StGB eine entscheidende Rolle spielt, wenn es um eine zusammenfassende Würdigung der Person des Täters und der einzelnen Straftaten geht (Gesamtschau). Insbesondere das Verhältnis der einzelnen Straftaten zueinander, ihr Zusammenhang, ihre größere oder geringere Selbstständigkeit, die Häufigkeit der Begehung, die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und der Begehungsweisen sowie das Gesamtgewicht des abzuurteilenden Sachverhalts sind zu berücksichtigen.²⁰ In der Instanzpraxis mitunter vorzufindende „Faustformeln“ wie „Einsatzstrafe + 50 %“ sind in dieser Pauschalität nicht hinreichend; auch darf die Begründung der Gesamtstrafenbildung nicht bloß formelhaft erfolgen,²¹ und die Einzelstrafen sind keine reinen Rechengrößen.²² Hier ist nun auch bedeutsam, dass der Täter (zumindest in einem untechnischen Sinne) rückfällig geworden ist. Eine gewisse Doppelverwertung verschiedener Umstände bei den verschiedenen Stufen auf dem Weg zu einer Gesamtstrafe ist im Übrigen nicht ganz zu vermeiden.²³

²⁰ BGHSt 24, 268.

²¹ Vgl. BGH NStZ 2007, 326.

²² Vgl. BGHSt 24, 268 = BGH NJW 1972, 454 (455).

²³ Streng Sanktionen Rn. 674.

- 45 In einem letzten Schritt kommt es zur Festlegung der Gesamtstrafe: Bei Zusammentreffen von Geld- und Freiheitsstrafe ist in der Regel eine Gesamtfreiheitsstrafe zu verhängen, das Gericht kann nach § 53 II 2 StGB aber auch von der Gesamtstrafenbildung absehen und zwei Einzelstrafen bilden (wenn eine Gesamtstrafe wegen besonderer Umstände des Einzelfalls ungünstiger wäre²⁴). Auch hier bleiben gem. § 53 IV StGB iVm § 52 IV StGB die übrigen Gesetze auch für sonstige Rechtsfolgen relevant. § 53 IV StGB iVm § 52 III StGB iVm § 41 StGB lässt eine gesonderte Verhängung einer Geldstrafe neben der Gesamtfreiheitsstrafe zu.

3. Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe, § 55 StGB

- 46 a) **Zweck der Vorschrift.** Grundgedanke der Vorschrift des § 55 StGB ist, dass Taten, die bei gemeinsamer Aburteilung nach §§ 53, 54 StGB behandelt worden wären, auch bei getrennter Aburteilung dieselbe Behandlung erfahren sollen, sodass der Täter im Endergebnis weder besser noch schlechter gestellt ist, als wenn alle Taten in dem zuerst durchgeführten Verfahren abgeurteilt worden wären. § 55 StGB ermöglicht es daher unter bestimmten Voraussetzungen, dass auch nachträglich noch eine Gesamtstrafe gebildet wird. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist dann eröffnet, wenn der Tatrichter der Vorverurteilung schon eine Gesamtstrafe mit der jetzt zur Aburteilung stehenden Tat hätte bilden müssen, wenn sie Gegenstand seines Verfahrens gewesen wäre (die Tat zu diesem Zeitpunkt also schon geschehen, aber bspw. noch nicht entdeckt war).

b) Voraussetzungen

- 47 **Voraussetzungen** für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung sind grundsätzlich:
1. Eine rechtskräftige Vorverurteilung,
 2. die jetzt abzuurteilende Tat liegt zeitlich **vor** der Vorverurteilung und
 3. die Vorverurteilung ist noch nicht vollstreckt, verjährt oder erlassen.
- 48 Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Im Strafbefehlsverfahren ist der Zeitpunkt

²⁴ So etwa, um die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung zu ermöglichen, vgl. BGH NJW 1990, 2897.

des Erlasses des Strafbefehls maßgeblich. Für den zeitlichen Aspekt ist auf die Beendigung der Tat abzustellen. Dies bedeutet, dass bei Dauerstraftaten wie etwa der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) die Tat erst dann beendet ist, wenn auch der rechtswidrige Zustand beendet ist. Letztlich ist noch entscheidend, dass die Vorverurteilung zum Zeitpunkt des letzten tatrichterlichen Sachurteils wegen der neuen Tat noch nicht vollstreckt, verjährt oder erlassen (vgl. insb. § 56g StGB zum Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit, wenn die Strafaussetzung bis zu diesem Zeitpunkt nicht widerrufen wurde,²⁵ dazu oben → § 7 Rn. 74) ist. Liegen die Voraussetzungen vor, so ist eine Gesamtstrafe nach den Grundsätzen von §§ 53, 54 StGB unter Einbeziehung der Strafe aus dem früheren Urteil zu bilden.

c) Nachträgliche Gesamtstrafenbildung bei früherer Gesamtstrafe. 49 Kommt man zu dem Ergebnis, dass eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet werden muss, so kann dies nur auf Grundlage der Einzelstrafen geschehen. Enthält nun aber die Vorverurteilung eine Gesamtstrafe, ist diese in ihre Einzelstrafen aufzulösen, so dass aus den aufgelösten Einzelstrafen und der neuen Strafe die nachträgliche Gesamtstrafe gebildet werden kann. Dies ist dann problematisch, wenn in der Vorverurteilung die jeweils verwirkten Einzelstrafen nicht konkret festgesetzt wurden, weil dies der frühere Tatrichter versäumt hat. Ist einem an sich gesamtstrafenfähigen früheren Urteil die Höhe der Einzelstrafen nicht zu entnehmen, sind sich die Senate des BGH über das dann notwendige Vorgehen nicht einig. Enthält das frühere Gesamtstrafenurteil also keine Einzelstrafen, so ist § 55 StGB nach einer Ansicht nicht anwendbar, da dem Richter des neuen Verfahrens die Zuständigkeit zur nachträglichen Festsetzung dieser Einzelstrafen fehlt.²⁶ Dem Nachteil, der dem Angeklagten dadurch entsteht, soll durch einen **Härteausgleich** Rechnung getragen werden (→ Rn. 54). Die Gegenansicht verlangt, dass man bei Fehlen der Einzelstrafen im früheren Urteil für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung die denkbar günstigsten Einzelstrafen zugrunde legen solle.²⁷

²⁵ Zur Gesamtstrafenbildung, wenn das zweite Urteil nach Ablauf der Bewährungsfrist, aber vor Erlass der Strafe ergeht, vgl. unten → Rn. 56a.

²⁶ BGHSt 41, 374 (375); BGHSt 43, 34 (3. und 2. Senat); TK-StGB/Sternberg-Lieben/Bosch § 55 Rn. 38; SSW-StGB/Eschelbach StGB § 55 Rn. 29.

²⁷ BGH BeckRS 1975, 108461 (4. Senat); BGH NStZ 1997, 385 (5. Senat).

50 **Im Ausland verhängte Strafen** sind der nachträglichen Gesamtstrafenbildung über § 55 StGB nicht zugänglich, denn eine Zusammenfassung von Strafen, die aus verschiedenen Strafsystemen stammen, ist von vornherein unmöglich.²⁸ Eine Vergleichbarkeit der Strafen ist *a priori* weder für Art und Höhe der Strafe noch für deren Vollstreckbarkeit gegeben. Auch der Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates v. 24.7.2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren spricht eher dafür, dass eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung mit einer Vorverurteilung aus einem anderen Staat ein unzulässiger Eingriff in dessen Urteil bzw. dessen Vollstreckbarkeit wäre.²⁹ Strittig ist indes vor allem, ob aber wenigstens ein Härteausgleich erfolgen darf (→ Rn. 55).

51 **d) Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln.** Des Weiteren bestimmt § 55 II StGB, dass die in der Vorverurteilung verhängten Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen aufrechtzuerhalten sind, soweit sie nicht erledigt sind oder durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden.

52 **e) Zäsurwirkung von Vorverurteilungen.** Verteilen sich die abzuurteilenden Taten auf mehr als zwei Zeitpunkte, so kann eine irgendwann zwischen diesen Zeitpunkten erfolgende Verurteilung eine Zäsur bilden, die dazu führt, dass nicht alle Taten gesamtstrafenfähig sind. Die „Vorverurteilungen“³⁰ bewirken, dass der Täter bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung weder besser noch schlechter gestellt wird, als er gestanden hätte, soweit neu abzuurteilende Taten zum Zeitpunkt der Vorverurteilung dem Tatrichter bekannt gewesen wären.

²⁸ BGH NJW 2010, 2677.

²⁹ Vgl. Art. 3 III der Richtlinie: „Die Berücksichtigung früherer, in einem anderen Mitgliedstaat ergangener Verurteilungen nach Absatz 1 hat nicht die Wirkung, dass frühere Verurteilungen oder Entscheidungen zu ihrer Vollstreckung durch den Mitgliedstaat, in dem das neue Verfahren geführt wird, abgeändert, aufgehoben oder überprüft werden“; BGHSt 43, 79; s. auch BGH NJW 2010, 2677; BGH NSStZ 2010, 30.

³⁰ Hier iSv: Zeitlich vor der letzten Verurteilung liegend, in der sich die Frage nach einer Gesamtstrafe stellt. Vgl. zu dieser Problematik eingehend König, Die Zäsurwirkung von Urteilen bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung, 2025.

Beispiel: A begeht Tat 1 am 1.2., Tat 2 am 1.4., Tat 3 am 1.6. Er wird wegen Tat 1 am 1.5. rechtskräftig verurteilt. Tat 2 und Tat 3 stehen am 1.8. zur Aburteilung. 53

Lösung: Das Urteil vom 1.5. entfaltet Zäsurwirkung, so dass eine nachträgliche Gesamtstrafe nur bzgl. Tat 1 und Tat 2 gebildet werden darf. Für Tat 3 ist daneben eine Einzelstrafe zu bilden.

4. Härteausgleich

Scheitert eine nach § 55 StGB an sich mögliche nachträgliche Gesamtstrafenbildung daran, dass die aus der Vorverurteilung stammende Strafe bereits vollstreckt ist, so erfordert eine darin liegende Härte **einen angemessenen Ausgleich**. Das Instrument des Härteausgleichs wurde von der Rspr. entwickelt. Die genaue Methode, wie im Einzelfall vorgegangen werden muss, hat der BGH aber offengelassen.³¹ Das übliche Vorgehen sieht vor, dass eine fiktiv zu bildende Gesamtstrafe um die vollstreckte Strafe gemindert wird.³² Man könnte aber auch den Nachteil unmittelbar bei der Festsetzung der neuen Strafe berücksichtigen.³³ Entgegen der früheren Rspr. ist ein solcher Härteausgleich auch im Fall der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zulässig. Erledigte, an sich gesamtstrafenfähige Vorstrafen werden im Zuge eines Vollstreckungsmodells durch Anrechnung auf die Mindestverbüßungsdauer des § 57a I Nr. 1 StGB berücksichtigt.³⁴ 54

Die Rspr. beurteilt einen solchen Härteausgleich **bei ausländischen Verurteilungen** unterschiedlich. So wurde zunächst ein Härteausgleich bei Aburteilung von im Ausland begangenen Straftaten abgelehnt, wenn eine Gesamtstrafenbildung in Deutschland mangels entsprechender rechtlicher und tatsächlicher Voraussetzungen (Gerichtsstand in Deutschland) grundsätzlich ohnehin nicht oder allenfalls theoretisch unter dem Aspekt der stellvertretenden Strafrechtspflege möglich gewesen wäre (§ 7 II Nr. 2 StGB).³⁵ Der Nachteilsausgleich für eine unterbliebene Gesamtstrafenbildung sei in diesen Fällen nicht geboten, weil die Möglichkeit der Verhängung einer mildernden Strafe in einem einzigen Verfahren in Deutschland tatsäch- 55

³¹ Sander/Dietsch NSTz 2022, 449.

³² Streng Sanktionen Rn. 681.

³³ Fischer/Lutz StGB § 55 Rn. 21 ff.; Arnoldi/Rutkowski NSTz 2011, 493 zu einzelnen Anwendungsfällen.

³⁴ BGH NSTz 2010, 385.

³⁵ BGH NSTz 2010, 30 ff.; ähnlich auch noch BGH NSTz-RR 2018, 333.

lich nie bestanden habe.³⁶ Es sollten dann sowohl der Härteausgleich als auch die Anwendung des Rechtsgedankens des Härteausgleichs ausscheiden,³⁷ sodass eine ausländische Vorverurteilung, die an innerstaatlichen Maßstäben gemessen gesamtstrafenfähig wäre, lediglich im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung mit Blick auf das Gesamtstrafübel zu berücksichtigen wäre.³⁸

56 In seiner neueren Rspr. hat der 1. Strafsenat jedenfalls für eine EU-ausländische Verurteilung einen Ausgleich als obligatorisch angesehen³⁹ und kann sich dafür auf Art. 3 I des Rahmenbeschlusses 2008/675 des Rates der Europäischen Union vom 24.7.2008⁴⁰ stützen. Nach diesem haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen, zu denen im Rahmen geltender Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe oder den Austausch von Informationen aus Strafregistern Auskünfte eingeholt wurden, in dem Maß berücksichtigt werden wie nach innerstaatlichem Recht im Inland ergangene frühere Verurteilungen und dass ihnen zum anderen gleichwertige tatsächliche, beziehungsweise verfahrens- oder materiell-rechtliche Wirkungen zuerkannt werden wie nach diesem Recht im Inland ergangene frühere Verurteilungen.⁴¹ Hierbei können die Gerichte auf zwei Weisen vorgehen (wobei die Auswahl in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, solange die Umsetzung beziffert wird und damit nachvollziehbar erfolgt):⁴² Entweder unmittelbar bei der Festsetzung der neuen Strafe oder durch Minderung einer „fiktiven Gesamtstrafe“ um die EU-ausländische Strafe. Beide Varianten unterscheiden sich im Ergebnis nicht.

56a Denkbar ist auch der gewissermaßen umgekehrte Fall, der zur Vermeidung von Verwechslungen technisch vielleicht nicht „Härteausgleich“ genannt werden sollte, bei dem aber ebenfalls eine zu berücksichtigende „Härte“ auftritt. Ein solcher Fall liegt vor, wenn **nach Ablauf der Bewährungsfrist, aber vor dem Erlass der Strafe** (vgl. § 56g StGB) das zweite Urteil ergeht. „Der Sache nach“ wäre die erste Verurteilung gar nicht mehr einzubeziehen, weil sie ja „erlassreif“ ist.

³⁶ BGH NJW 2010, 2677.

³⁷ Zum Streit zwischen den BGH-Senaten s. Fischer/Lutz StGB § 55 Rn. 21b.

³⁸ BGH NJW 2010, 2677.

³⁹ BGH NJW 2020, 3185.

⁴⁰ ABl. 2008 L 220, S. 32.

⁴¹ Vgl. EuGH BeckRS 2017, 125373 und BeckRS 2018, 14025.

⁴² Vgl. auch Exner-Kuhn NJW 2020, 3188 f.